

Anlage 3

Abteilung	Ort, Datum

Feststellungsbefugnis für den Haushalt des Kreises Coesfeld

Unter Bezug auf Ziffer 10.7.1 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Coesfeld gemäß § 31 GemHVO NRW vom 30.10.2013 wird folgende Feststellungsbefugnis erteilt:

Sachliche und/oder rechnerische Feststellungsbefugnis für:

Name, Vorname	
Umfang der Feststellungsbefugnis (Z.B. Eingrenzung nach Produktbereichen, -gruppen oder Produkten, einschließlich Verwahrgeld- und Vorschusskonten?)	
Unterschriftsprobe	
Sonstiges (z.B. Rücknahme oder Änderung einer erteilten Feststellungsbefugnis)	

Hinweise:

- 1) Diese Feststellungsbefugnis gilt bis auf Widerruf. Sie erlischt automatisch beim Wechsel der übertragenen Aufgaben, beim Stellenwechsel oder beim Ausscheiden aus dem Dienst der Kreisverwaltung Coesfeld.
- 2) Die Feststellungsbefugten sind verpflichtet, sich mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen sowie diese zu beachten und einzuhalten.
- 3) Die Verantwortlichkeiten im Anordnungsverfahren ergeben sich aus dem beiliegenden Merkblatt.

Unterschrift des/der Anordnungsbefugten

Anlage: Auszug aus der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung, Ziffer 10.7.1

Bearbeitungshinweise:

- Original der Feststellungsbefugnis dem Feststellungsbefugten aushändigen
- erledigt am _____ / Hz.: _____.
- Kopie zur Kenntnis an Abteilung 14
- erledigt am _____ / Hz.: _____.
- Durchschrift zur Sachakte der Fachabteilung.